

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

SATZUNG

über die Veränderungssperre für den gesamten Bereich der Bebauungsplanänderung

"Innenstadt Schwenningen, Teilb. 2"

im Stadtbezirk Schwenningen

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.01.2019 gemäß den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung wird für Flurstücke und Flurstücksteile im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung "Innenstadt Schwenningen, Teilb. 2" im Stadtbezirk Schwenningen (Gemarkung Schwenningen) eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke der Gemarkung Schwenningen:

Flurstücke: 1, 1/1, 7, 8, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 34, 142, 673, 677

- (2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre geht aus dem Übersichtsplan vom 20.12.2018 (Anlage 3 zur Drucksache 2062), welcher Bestandteil der Satzung ist, hervor.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

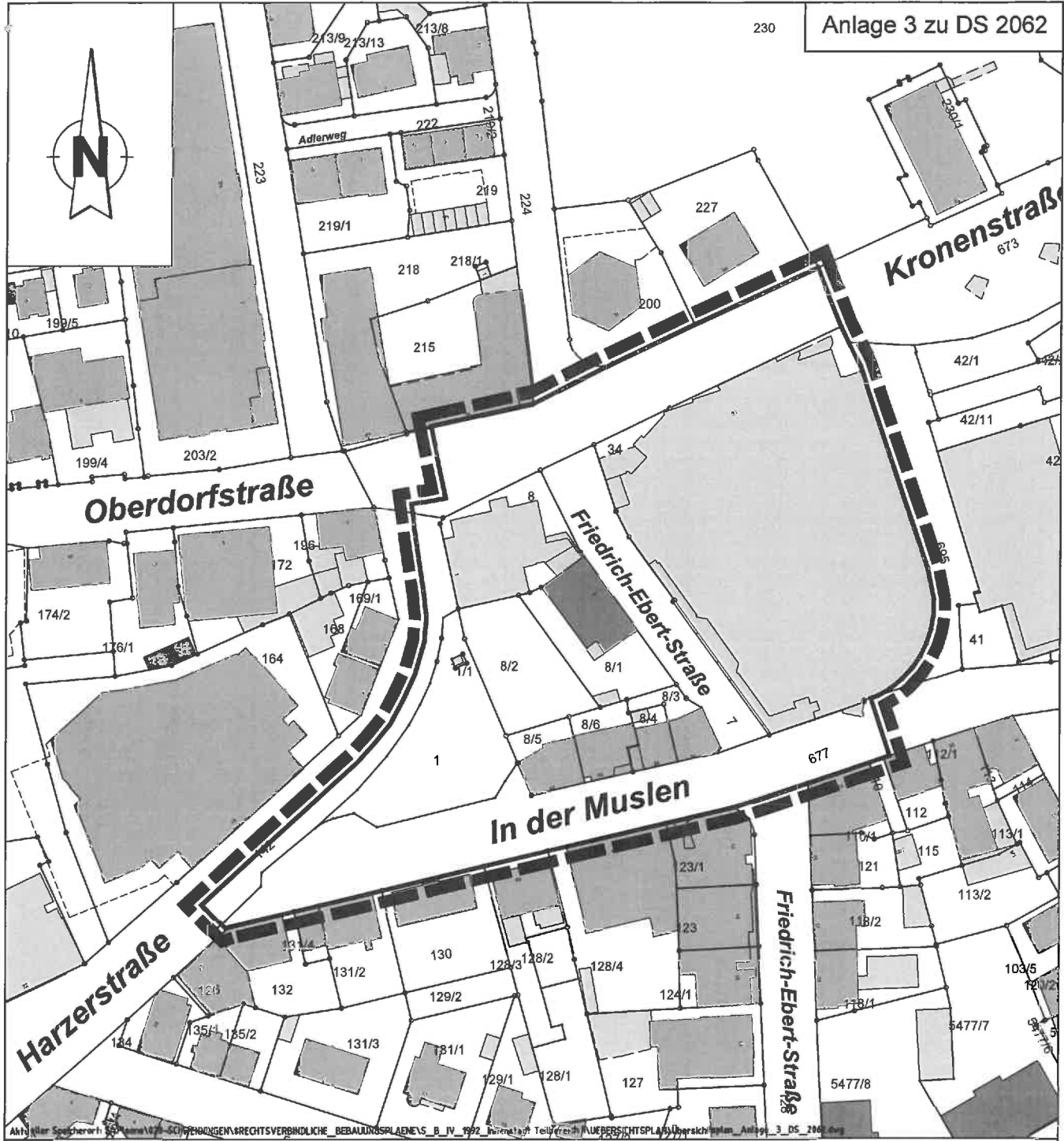
- (1) Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt 2 Jahre.

Diese Satzung ist unter Einhaltung der im Baugesetzbuch und der Landesbauordnung vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung von Satzungen über örtliche Bauvorschriften nach dem Willen des Gemeinderates zustande gekommen. Der Inhalt der Satzung stimmt mit dem Inhalt des Satzungsbeschlusses überein.

Villingen-Schwenningen, den 23.01.2019


Jürgen Roth
Oberbürgermeister





Übersichtsplan zur Änderung des rechtskräftigen
 Bebauungsplanes für das Gebiet
"Innenstadt Teilb. 2"
 im Stadtbezirk Schwenningen

Zeichenerklärung:

 Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes

Villingen-Schwenningen

Amt für Stadtentwicklung
 20.12.2018 STE-PL-HH

Maßstab: 1 : 1500